

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
Synopse	Synopse
Datum der Erstellung: Mittwoch, 19. Juli 2023, 09:21:57	Datum der Erstellung: Mittwoch, 19. Juli 2023, 09:21:57
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
Konvertierungsliste	Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. BJNR001950896: Bürgerliches Gesetzbuch	
2. BJNR006049896: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche	
3. BJNR140630997: Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten	
4. BJNR012210007: Personenstandsgesetz	
5. BJNR002010953: Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge	
6. BJNR026610001: Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft	

<p>Geltendes Recht</p>	<p>Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts</p>
<p>Bürgerliches Gesetzbuch</p>	<p>Bürgerliches Gesetzbuch</p>
<p>(- BGB) vom: 18.08.1896 - zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 14.3.2023 I Nr. 72</p>	<p>(- BGB) vom: 18.08.1896 - zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 14.3.2023 I Nr. 72</p>
<p>§ 1355</p>	<p>§ 1355</p>
<p>Ehename</p>	<p>Ehename</p>
<p>(1) Die Ehegatten <i>sollen</i> einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie <i>ihren</i> zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.</p>	<p>(1) Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.</p>
<p>(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt <i>den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen eines Ehegatten</i> bestimmen.</p>	<p>(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen:</p>
	<p>1. den Geburtsnamen (Absatz 6) eines Ehegatten,</p>
	<p>2. den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen eines Ehegatten oder</p>
	<p>3. einen aus den Namen (Nummer 1 oder 2) beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen.</p>
	<p>Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 können die Ehegatten mit der Erklärung nach Satz 1 auch bestimmen, dass die für den Doppelnamen herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden werden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
<p>(3) <i>Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.</i></p>	<p>(3) Besteht der Name, der nach Absatz 2 allein oder als einer der Namen eines Doppelnamens zum Ehenamen bestimmt werden soll, aus mehreren Namen, so gilt zusätzlich:</p>
	<p>1. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 können anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Ehenamen bestimmt werden,</p>
	<p>2. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.</p>
<p>(4) <i>Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehefrau wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehefrau aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung, wenn sie nicht bei der Eheschließung gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben wird, und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.</i></p>	<p>(4) Die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.</p>
<p>(5) <i>Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Absatz 4 gilt entsprechend.</i></p>	<p>(5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich beglaubigt werden muss,</p>
	<p>1. seinen Geburtsnamen (Absatz 6) wieder annehmen,</p>

<p>Geltendes Recht</p>	<p>Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts</p>
	<p>2. den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder</p>
	<p>3. dem Ehenamen einen Begleitnamen (§ 1355a) voranstellen oder anfügen; § 1355a gilt entsprechend.</p>
<p>(6) Geburtsname ist der <i>Name</i>, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung <i>gegenüber dem Standesamt</i> einzutragen ist.</p>	<p>(6) Geburtsname ist der Familienname, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 einzutragen ist.</p>
	<p>§ 1355a</p>
	<p>Begleitname</p>
	<p>(1) Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen einen Begleitnamen voranstellen oder anfügen. Begleitname kann sein:</p>
	<p>1. der Geburtsname dieses Ehegatten oder</p>
	<p>2. der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Familienname dieses Ehegatten.</p>
	<p>Besteht der Name, der Begleitname werden soll, aus mehreren Namen, kann nur einer dieser Namen Begleitname sein. Mit der Erklärung nach Satz 1 kann der Ehegatte auch bestimmen, dass der Ehename und der Begleitname durch einen Bindestrich verbunden werden.</p>
	<p>(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht.</p>
	<p>(3) Wird die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht bei der Eheschließung abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
	(4) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Der Widerruf muss öffentlich beglaubigt werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zulässig.
	§ 1355b
	Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen
	(1) Jeder Ehegatte kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass er den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form führt, wenn
	1. die Form der sorbischen Tradition entspricht und der Ehegatte dem sorbischen Volk angehört,
	2. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staats vorgesehen ist und der Herkunft des Ehegatten entspricht oder
	3. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt.
	(2) Wird eine Erklärung nach Absatz 1 nicht bei der Eheschließung abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.
	(3) Die Erklärung nach Absatz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Der Widerruf muss öffentlich beglaubigt werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
§ 1617	§ 1617
Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge	Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge
<p>(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt <i>den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt</i>, zum Geburtsnamen des Kindes. <i>Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.</i></p>	<p>(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen zum Geburtsnamen des Kindes:</p>
	<p>1. den Familiennamen, den ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt, oder</p>
	<p>2. einen aus den Namen (Nummer 1) beider Elternteile gebildeten Doppelnamen.</p>
	<p>Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 können die Eltern mit der Erklärung nach Satz 1 auch bestimmen, dass die für den Doppelnamen herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden werden.</p>
	<p>(2) Besteht der Name eines Elternteils, der nach Absatz 1 allein oder als einer der Namen eines Doppelnamens zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden soll, aus mehreren Namen, so gilt zusätzlich:</p>
	<p>1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 können anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden,</p>
	<p>2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
	(3) Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.
<p>(2) Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil. <i>Absatz 1 gilt</i> entsprechend. Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen ist.</p>	<p>(4) Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen ist.</p>
<p>(3) Ist ein Kind nicht im Inland geboren, so überträgt das Gericht einem Elternteil das Bestimmungsrecht nach Absatz 2 nur dann, wenn ein Elternteil oder das Kind dies beantragt oder die Eintragung des Namens des Kindes in ein deutsches Personenstandsregister oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird.</p>	<p>(5) Ist ein Kind nicht im Inland geboren, so überträgt das Gericht einem Elternteil das Bestimmungsrecht nach Absatz 4 nur dann, wenn ein Elternteil oder das Kind dies beantragt oder die Eintragung des Namens des Kindes in ein deutsches Personenstandsregister oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird.</p>
	(6) Der von den Eltern oder einem Elternteil bestimmte Geburtsname gilt auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder.
§ 1617a	§ 1617a
Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge	Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge
<p>(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den <i>Namen</i>, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.</p>	<p>(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Familiennamen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt als Geburtsnamen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
<p>(2) <i>Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen des anderen Elternteils erteilen. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Abs. 1 entsprechend.</i></p>	<p>(2) Besteht der Name des Elternteils, dessen Name nach Absatz 1 der Geburtsname des Kindes geworden ist und dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht, aus mehreren Namen, so kann dieser Elternteil dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, erteilen.</p>
	<p>(3) Der Elternteil, dessen Name nach Absatz 1 oder 2 der Geburtsname des Kindes geworden ist und dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Familiennamen des anderen Elternteils oder einen aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erteilen. § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.</p>
	<p>(4) Die Erteilung des Namens nach den Absätzen 2 und 3 bedarf, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, der Einwilligung des Kindes und in den Fällen des Absatzes 3 auch der Einwilligung des anderen Elternteils. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden, die Erklärung nach Absatz 2 jedoch nur, wenn sie nach der Beurkundung der Geburt abgegeben wird. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
§ 1617b	§ 1617b
Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge oder Scheinvaterschaft	Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge oder Scheinvaterschaft
<p>(1) Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der <i>Name</i> des Kindes <i>binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge</i> neu bestimmt werden. <i>Die Frist endet, wenn ein Elternteil bei Begründung der gemeinsamen Sorge seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, nicht vor Ablauf eines Monats nach Rückkehr in das Inland.</i> Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt. § 1617 Abs. 1 und § 1617c Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(1) Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Familienname des Kindes neu bestimmt werden. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt. § 1617 Absatz 1 bis 3 und 6 sowie § 1617c Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.</p>
<p>(2) Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Mann, dessen Familienname Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht der Vater des Kindes ist, so erhält das Kind auf seinen Antrag oder, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch auf Antrag des Mannes den <i>Namen</i>, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen. Der Antrag erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich beglaubigt werden muss. Für den Antrag des Kindes gilt § 1617c Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>(2) Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Mann, dessen Familienname Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht der Vater des Kindes ist, so erhält das Kind auf seinen Antrag oder, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch auf Antrag des Mannes den Familiennamen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen. Der Antrag erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich beglaubigt werden muss. Für den Antrag des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend.</p>
	<p>(3) Erhält das Kind nach Absatz 2 den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen, so gilt § 1617a Absatz 2 und Absatz 4 entsprechend, wenn ihr Name aus mehreren Namen besteht.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
§ 1617c	§ 1617c
Name bei Namensänderung der Eltern	Name bei Namensänderung der Eltern
<p>(1) Bestimmen die Eltern einen Ehenamen <i>oder Lebenspartnerschaftsnamen</i>, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der Ehe-<i>name oder Lebenspartnerschaftsname</i> auf den Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der Namensgebung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden.</p>	<p>(1) Bestimmen die Eltern einen Ehenamen, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der Ehe-<i>name</i> auf den Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der Namensgebung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden.</p>
(2) Absatz 1 gilt entsprechend,	(2) Absatz 1 gilt entsprechend,
1. wenn sich der Ehe- <i>name oder Lebenspartnerschaftsname</i> , der Geburtsname eines Kindes geworden ist, ändert oder	1. wenn sich der Ehe- <i>name</i> , der Geburtsname eines Kindes geworden ist, ändert oder
2. wenn sich in den Fällen der §§ 1617, 1617a und 1617b der Familienname eines Elternteils, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, auf andere Weise als durch Eheschließung <i>oder Begründung einer Lebenspartnerschaft</i> ändert.	2. wenn sich in den Fällen der §§ 1617, 1617a und 1617b der Familienname eines Elternteils, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, auf andere Weise als durch Eheschließung ändert.
(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen <i>oder den Lebenspartnerschaftsnamen</i> des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehe- <i>gatte oder der Lebenspartner</i> der Namensänderung anschließt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehe- <i>gatte</i> der Namensänderung anschließt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
	§ 1617d
	Name nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
	(1) Derjenige Elternteil, dessen Name nicht Ehefrau geworden ist, dem die elterliche Sorge für ein Kind nach der Scheidung der Eltern allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder nach dem Tod des anderen Elternteils allein zusteht und der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Kind einen der folgenden Namen als Geburtsnamen erteilen:
	1. seinen gemäß § 1355 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 wieder angenommenen Namen oder
	2. einen aus seinem wieder angenommenen Namen (Nummer 1) und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen.
	§ 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.
	(2) Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Erteilung des Geburtsnamens nach Absatz 1 seiner Einwilligung; § 1617c Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Fall der Scheidung der Eltern bedarf die Erteilung des Geburtsnamens nach Absatz 1 auch der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung dem Wohl des Kindes dient.
	(3) Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.
	§ 1617e
	Einbenennung, Rückbenennung

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
	<p>(1) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen als Geburtsnamen erteilen (Einbenennung):</p>
	1. ihren Ehenamen oder
	2. einen aus ihrem Ehenamen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen.
	Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 gilt § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 entsprechend.
	<p>(2) Die Einbenennung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem einbenennenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Einbenennung dem Wohl des Kindes dient. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Einbenennung auch seiner Einwilligung.</p>
	<p>(3) Wird die Ehe zwischen dem Elternteil und seinem Ehegatten, der nicht Elternteil des Kindes ist, aufgelöst oder scheidet das Kind aus dem gemeinsamen Haushalt aus, so können die Einbenennung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt rückgängig machen (Rückbenennung):</p>
	1. jeder Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, sowie
	2. das Kind selbst, sobald es volljährig ist.

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
	In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 gilt Absatz 2 entsprechend.
	(4) Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § 1617c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.
	§ 1617f
	Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen
	(1) Der Geburtsname eines Kindes kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinem Geschlecht angepasst werden, wenn
	1. die Form der sorbischen Tradition entspricht und das Kind dem sorbischen Volk angehört,
	2. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staats vorgesehen ist und der Herkunft des Kindes entspricht oder
	3. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt.

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
	<p>(2) Die Erklärung nach Absatz 1 kann jeder Elternteil abgeben, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht. Die Anpassung des Geburtsnamens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem erklärenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Anpassung dem Wohl des Kindes dient. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Anpassung auch seiner Einwilligung; § 1617c Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
	<p>(3) Ist das Kind volljährig, so kann es die Erklärung nach Absatz 1 selbst abgeben. Eine unverheiratete volljährige Frau, die dem sorbischen Volk angehört, kann eine Form des Geburtsnamens wählen oder zu einer solchen wechseln, die nach der sorbischen Tradition verheirateten Frauen vorbehalten ist.</p>
	<p>(4) Die Erklärung nach Absatz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Für minderjährige Kinder gilt Absatz 2 entsprechend. Ist das minderjährige Kind volljährig geworden, so tritt sein Widerruf an die Stelle des Widerrufs des Sorgeberechtigten. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.</p>
	<p>(5) Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1617g</p>
	<p>Geburtsname nach friesischer Tradition</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
	<p>(1) Abweichend von § 1616 und ergänzend zu den in den §§ 1617 bis 1617b genannten Möglichkeiten kann zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der friesischen Volksgruppe angehört, bestimmt werden:</p>
	<p>1. ein gemäß der friesischen Tradition von einem Vornamen eines Elternteils abgeleiteter Name oder</p>
	<p>2. ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname, der sich aus einem Namen nach Nummer 1 und dem Familiennamen eines Elternteils zusammensetzt; § 1617 Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.</p>
	<p>(2) Im Fall des § 1616 können die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, nach Absatz 1 neu bestimmen. Die Bestimmung des Geburtsnamens durch einen Elternteil bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Bestimmung auch seiner Einwilligung. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 entsprechend.</p>
	<p>(3) Der nach § 1617a Absatz 4 erforderlichen Einwilligung des anderen Elternteils bedarf es auch dann, wenn das Kind einen Namen erhalten soll, der sich von einem Vornamen dieses Elternteils ableitet. § 1617b Absatz 2 gilt auch, wenn ein von einem Vornamen dieses Mannes abgeleiteter Name Geburtsname des Kindes geworden ist.</p>
	<p>(4) Ändert sich der Vorname des Elternteils, von dem der Geburtsname des Kindes abgeleitet wurde, gilt § 1617c Absatz 1 entsprechend.</p>
	<p>(5) Für die Änderung einer geschlechtsspezifischen Endung des Geburtsnamens des Kindes gilt § 1617f entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
	§ 1617h
	Geburtsname nach dänischer Tradition
	(1) Abweichend von § 1616 und ergänzend zu den in den §§ 1617 bis 1617b genannten Möglichkeiten kann zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der dänischen Minderheit angehört, ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname bestimmt werden, der sich zusammensetzt aus
	1. dem Familiennamen eines nahen Angehörigen an erster Stelle des Doppelnamens und
	2. dem Familiennamen eines Elternteils an zweiter Stelle des Doppelnamens.
	§ 1617 Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.
	(2) Im Fall des § 1616 können die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil dem Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, den Familiennamen eines nahen Angehörigen nach Absatz 1 voranstellen. § 1617g Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
	(3) Die Bestimmung nach Absatz 1 und Voranstellung nach Absatz 2 bedarf der Einwilligung des nahen Angehörigen. Die Einwilligung ist gegenüber dem Standesamt zu erklären; sie muss öffentlich beglaubigt werden.
	§ 1617i
	Neubestimmung des Geburtsnamens durch volljährige Personen

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
	(1) Jede volljährige Person kann den Geburtsnamen, den sie als Minderjährige erworben hat, einmalig wie folgt neu bestimmen:
	1. wenn ihr Geburtsname aus mehreren Namen besteht: indem sie nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zu ihrem Geburtsnamen bestimmt,
	2. wenn sie den Familiennamen nur eines Elternteils als Geburtsnamen erhalten hat: indem sie
	a) diesen durch den Familiennamen des anderen Elternteils ersetzt oder
	b) diesem den Familiennamen des anderen Elternteils voranstellt oder anfügt.
	In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt § 1617 Absatz 2 Nummer 1 entsprechend, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b gilt § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 entsprechend. Die Neubestimmung bedarf der Einwilligung desjenigen Elternteils, dessen Name zum neuen Geburtsnamen bestimmt oder dem bisherigen Geburtsnamen vorangestellt oder angefügt wird.
	(2) Gehört eine volljährige Person der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit an und hat sie einen Geburtsnamen nach den § 1617g oder § 1617h erhalten, so gilt Absatz 1 für die Neubestimmung des Geburtsnamens sinngemäß. Hat eine volljährige Person, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehört, keinen Geburtsnamen nach § 1617g oder § 1617h erhalten, so kann sie ihren Geburtsnamen entsprechend diesen Vorschriften einmalig neu bestimmen.

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
	(3) Hinsichtlich der nach den Absätzen 1 und 2 wählbaren Namen ist auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Annahme als Kind abzustellen; § 1617c Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.
	(4) Führt eine volljährige Person einen Doppelnamen, so kann sie außer in den Fällen des Absatzes 2 bestimmen, dass
	1. ein vorhandener Bindestrich wegfällt oder
	2. ein Bindestrich hinzugefügt wird, wenn der Doppelname ohne einen Bindestrich gebildet wurde.
	(5) Die Erklärungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sind gegenüber dem Standesamt abzugeben und öffentlich zu beglaubigen.“

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
§ 1618	§ 1618
Einbenennung	entfällt
<p><i>Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Ehenamen erteilen. Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen; ein bereits zuvor nach Halbsatz 1 vorangestellter oder angefügter Ehe name entfällt. Die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn ihm die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht oder das Kind seinen Namen führt, und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § 1617c gilt entsprechend.</i></p>	
§ 1618a	§ 1618
Pflicht zu Beistand und Rücksicht	u n v e r ä n d e r t
<p>Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
§ 1757	§ 1757
Name des Kindes	Name des Kindes
<p>(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. <i>Als Familienname gilt nicht der dem Ehenamen oder dem Lebenspartnerschaftsnamen hinzugefügte Name (§ 1355 Abs. 4; § 3 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes).</i></p>	<p>(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. § 1617a Absatz 2 und 4 gilt entsprechend, wobei die Erklärungen vor dem Ausspruch der Annahme gegenüber dem Familiengericht zu erfolgen haben.</p>
<p>(2) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht; § 1617 Abs. 1 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; § 1617c Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht; § 1617 Ab-satz 1 bis 3 und 6 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; § 1617c Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>(3) Das Familiengericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen oder mehrere neue Vornamen begeben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht;</p>	
<p>2. dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.</p>	
<p>§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 erster Halbsatz ist entsprechend anzuwenden.</p>	
	<p>(4) Die §§ 1617f bis 1617h gelten entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
§ 1765	§ 1765
Name des Kindes nach der Aufhebung	Name des Kindes nach der Aufhebung
<p>(1) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind verliert das Kind das Recht, den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen zu führen. Satz 1 ist in den Fällen des § 1754 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn das Kind einen Geburtsnamen nach § 1757 Abs. 1 führt und das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten allein aufgehoben wird. Ist der Geburtsname zum Ehenamen <i>oder Lebenspartnerschaftsnamen</i> des Kindes geworden, so bleibt dieser unberührt.</p>	<p>(1) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind verliert das Kind das Recht, den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen zu führen. Satz 1 ist in den Fällen des § 1754 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn das Kind einen Geburtsnamen nach § 1757 Abs. 1 führt und das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten allein aufgehoben wird. Ist der Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so bleibt dieser unberührt.</p>
<p>(2) Auf Antrag des Kindes kann das Familiengericht mit der Aufhebung anordnen, dass das Kind den Familiennamen behält, den es durch die Annahme erworben hat, wenn das Kind ein berechtigtes Interesse an der Führung dieses Namens hat. § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 ist entsprechend anzuwenden.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen <i>oder Lebenspartnerschaftsnamen</i> geworden, so hat das Familiengericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten <i>oder Lebenspartner</i> mit der Aufhebung anzuordnen, dass die Ehegatten <i>oder Lebenspartner</i> als Ehenamen <i>oder Lebenspartnerschaftsnamen</i> den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.</p>	<p>(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen geworden, so hat das Familiengericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten mit der Aufhebung anzuordnen, dass die Ehegatten als Ehenamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.</p>
§ 1767	§ 1767
Zulässigkeit der Annahme, anzuwendende Vorschriften	Zulässigkeit der Annahme, anzuwendende Vorschriften
<p>(1) Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
<p>(2) Für die Annahme Volljähriger gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger sinngemäß, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. <i>Zur Annahme eines Verheirateten oder einer Person, die eine Lebenspartnerschaft führt, ist die Einwilligung seines Ehegatten oder ihres Lebenspartners erforderlich. Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen des Angenommenen nur dann, wenn sich auch der Ehegatte oder Lebenspartner der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.</i></p>	<p>(2) Für die Annahme Volljähriger gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger sinngemäß, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.</p>
	<p>(3) § 1757 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass</p>
	<p>1. der Angenommene den Familiennamen des Annehmenden nach Absatz 1 nicht erhält, wenn er der Namensänderung widerspricht,</p>
	<p>2. zusätzlich die Möglichkeit besteht, einen aus dem bisherigen Familiennamen des Angenommenen und dem Familiennamen des oder beider Annehmenden gebildeten Doppelnamen zum Geburtsnamen zu bestimmen; § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.</p>
	<p>§ 1757 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.</p>
	<p>(4) Zur Annahme eines Verheirateten als Kind ist die Einwilligung seines Ehegatten erforderlich. Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Angenommenen nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung anschließt.</p>
	<p>(5) Die Erklärungen nach den Absätzen 3 und 4 müssen öffentlich beglaubigt und vor dem Ausspruch der Annahme gegenüber dem Familiengericht abgegeben werden.</p>

<p>Geltendes Recht</p>	<p>Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts</p>
<p>Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche</p>	<p>Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche</p>
<p>(- BGBEG) vom: 18.08.1896 - zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 31.10.2022 I 1966</p>	<p>(- BGBEG) vom: 18.08.1896 - zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 31.10.2022 I 1966</p>
<p>Artikel 10</p>	<p>Artikel 10</p>
<p>Name</p>	<p>Name</p>
<p>(1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Ehegatten können bei oder nach der Eheschließung gegenüber dem Standesamt ihren künftig zu führenden Namen wählen</p>	<p>(2) Ehegatten können bei oder nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren künftig zu führenden Namen wählen</p>
<p>1. nach dem Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten angehört, <i>ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1</i>, oder</p>	<p>1. nach dem Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten angehört, oder</p>
<p>2. nach deutschem Recht, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Nach der Eheschließung abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. <i>Für die Auswirkungen der Wahl auf den Namen eines Kindes ist § 1617c des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.</i></p>	<p>Nach der Eheschließung abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.</p>
<p>(3) Der Inhaber der Sorge kann gegenüber dem Standesamt bestimmen, <i>daß</i> ein Kind den <i>Familiennamen</i> erhalten soll</p>	<p>(3) Der Inhaber der elterlichen Sorge kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass ein Kind den Namen erhalten soll</p>
<p>1. nach dem Recht <i>eines</i> Staates, dem ein Elternteil angehört, <i>ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1</i>,</p>	<p>1. nach dem Recht des Staates, dem ein Elternteil oder das Kind angehört,</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.	3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.“
Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.	Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.
(4) <i>(weggefallen)</i>	(4) Im Übrigen kann eine Person durch Erklärung gegenüber dem Standesamt für ihren Namen das Recht des Staates wählen, dem sie angehört. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.
	(5) Artikel 5 Absatz 1 findet bei der Rechtswahl keine Anwendung. Für die Auswirkungen der Wahl nach Absatz 2 oder 4 auf den Namen eines Kindes ist § 1617c des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.

<p>Geltendes Recht</p>	<p>Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts</p>
<p>Artikel 48</p>	<p>Artikel 48</p>
<p><i>Wahl eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Namens</i></p>	<p>Namenswahl</p>
<p>Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den <i>während eines gewöhnlichen Aufenthalts</i> in einem <i>anderen</i> Mitgliedstaat der Europäischen Union <i>erworbenen und dort</i> in ein Personenstandsregister <i>eingetragenen Namen wählen</i>, sofern <i>dies nicht</i> mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts <i>offensichtlich</i> unvereinbar ist. Die Namenswahl wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Personenstandsregister des anderen Mitgliedstaats, es sei denn, die Person erklärt ausdrücklich, dass die Namenswahl nur für die Zukunft wirken soll. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden. Artikel 47 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen wählen, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in ein Personenstandsregister eingetragen ist, wenn die Person bei der Eintragung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hatte oder wenn sie diesem Mitgliedstaat angehört, ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1. Die Namenswahl ist unzulässig, sofern sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist. Die Namenswahl wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Personenstandsregister des anderen Mitgliedstaats, es sei denn, die Person erklärt ausdrücklich, dass die Namenswahl nur für die Zukunft wirken soll. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden. Artikel 47 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.</p>
<p>Artikel 229</p>	<p>Artikel 229</p>
<p>Weitere Überleitungsvorschriften</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]“.</p>
	<p>Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
	<p>(1) Ehegatten, die am 1. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, können ihren Ehenamen durch Wahl eines aus ihrer beider Namen gebildeten Doppelnamens nach § 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, Absatz 3 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmen.</p>
	<p>(2) Der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder von Eltern ohne Ehenamen kann durch Wahl eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens nach den §§ 1617 bis 1617b des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmt werden. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so bedarf die Neubestimmung seines Geburtsnamens seiner Einwilligung. Für die Einwilligung gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.</p>
	<p>(3) Der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehören, kann nach den §§ 1617g und 1617h des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmt werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>
	<p>(4) § 1617 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für nach dem 30. April 2025 geborene Kinder mit der Maßgabe, dass für sie auch ein Doppelname bestimmt werden kann, der aus dem Namen des vorgeborenen Kindes der Eltern und dem Namen desjenigen Elternteils gebildet wird, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
	(5) Eine vor dem 1. Mai 2025 gemäß § 1767 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angenommene Person kann den vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen zum Geburtsnamen bestimmen oder aus dem vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen und dem Familiennamen der annehmenden Person einen Doppelnamen zum Geburtsnamen bestimmen. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden.“

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten	Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten
(Minderheiten-Namensänderungsgesetz - MindNamÄndG) vom: 22.07.1997 - Zuletzt geändert durch Art. 32 V v. 19.6.2020 I 1328	(Minderheiten-Namensänderungsgesetz - MindNamÄndG) vom: 22.07.1997 - Zuletzt geändert durch Art. 32 V v. 19.6.2020 I 1328
§ 1	§ 1
(1) Eine Person, auf die sowohl das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch deutsches Namensrecht Anwendung finden, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt	(1) Eine Person, auf die sowohl das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch deutsches Namensrecht Anwendung finden, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt
1. eine in die Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe übersetzte Form ihres Namens annehmen, wenn ihr Name einer solchen Übersetzung zugänglich ist (begriffliche Übertragung),	1. un verändert
2. einen durch Veränderung der Schreibweise ihres Namens an eine der Sprache der Minderheit oder Volksgruppe entsprechende Lautung angeglichenen Namen annehmen (phonetische Übertragung) oder	2. un verändert
3. einen früher in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe geführten Namen annehmen, wenn dieser Name in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert worden ist; dabei reicht es aus, daß der oder die Erklärende die frühere Namensführung glaubhaft macht.	3. un verändert

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
<p>Das Standesamt, in dessen Bezirk der oder die Erklärende den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist für die Entgegennahme der Erklärung zuständig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einem anderen Standesamt zu übertragen. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.</p>	<p>Das Standesamt, in dessen Bezirk der oder die Erklärende den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist für die Entgegennahme der Erklärung zuständig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einem anderen Standesamt zu übertragen. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Der Vorname eines Kindes kann sogleich in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe bestimmt werden.</p>
<p>(2) Name im Sinne dieses Gesetzes ist der Geburts- oder Vorname, den eine Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des Personenstandsrechts zu führen hat.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die personenstandsrechtlichen Vorschriften über die Schreibweise bleiben für den nach Absatz 1 angenommenen Namen maßgebend.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden, wenn sie nicht bei der Eheschließung gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben werden. Sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>(5) Die Erklärungen nach Absatz 1 können gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.</p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>
<p><i>Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften zu erlassen.</i></p>	<p>entfällt</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts</p>
<p style="text-align: center;">Personenstandsgesetz</p>	<p style="text-align: center;">Personenstandsgesetz</p>
<p style="text-align: center;">(- PStG) vom: 19.02.2007 - Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 19.10.2022 I 1744 Mittelbare Änderung durch Art. 3 G v. 19.10.2022 I 1744 (Nr. 38) ist berücksichtigt</p>	<p style="text-align: center;">(- PStG) vom: 19.02.2007 - Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 19.10.2022 I 1744 Mittelbare Änderung durch Art. 3 G v. 19.10.2022 I 1744 (Nr. 38) ist berücksichtigt</p>
<p style="text-align: center;">§ 41</p>	<p style="text-align: center;">§ 41</p>
<p style="text-align: center;">Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten</p>	<p style="text-align: center;">Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten</p>
<p>(1) <i>Die Erklärung, durch die</i></p>	<p>(1) Jede der folgenden Erklärungen kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden:</p>
<p>1. Ehegatten nach der Eheschließung einen Ehenamen bestimmen,</p>	<p>1. Erklärung, durch die Ehegatten nach der Eheschließung einen Ehenamen bestimmen,</p>
<p>2. ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten <i>Namen</i> dem Ehenamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,</p>	<p>2. Erklärung, durch die ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen dem Ehenamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,“.</p>
<p>3. ein Ehegatte <i>seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annimmt,</i></p>	<p>3. Erklärung, durch die ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte</p>
	<p>a) seinen Geburtsnamen wieder annimmt,</p>
	<p>b) den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annimmt oder</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
	<p>c) dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellt oder anfügt oder diese Erklärung widerruft,</p>
<p>4. Ehegatten nach der Eheschließung ihren künftig zu führenden Namen gemäß Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wählen,</p>	<p>4. Erklärung, durch die Ehegatten nach der Eheschließung ihren künftig zu führenden Namen gemäß Artikel 10 Ab-satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wählen,</p>
	<p>5. Erklärung, durch die ein Ehegatte den Ehenamen seinem Geschlecht anpasst oder durch die er eine solche Erklärung widerruft,</p>
	<p>6. Erklärung, durch die ein Ehegatte sich der Erstreckung der Änderung des Geburtsnamens des Kindes auf den Ehenamen anschließt.</p>
<p><i>kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches gilt für die Erklärung, durch die ein Kind und sein Ehegatte die Namensänderung des Kindes oder der Eltern des Kindes auf ihren Ehenamen erstrecken.</i></p>	
<p>(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das die Eheschließung zu beurkunden hat oder das Eheregister führt, in dem die Eheschließung beurkundet ist. Ist die Eheschließung nicht in einem deutschen Eheregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 2 und 3 entgegengenommenen Erklärungen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
§ 42	§ 42
Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern	entfällt
<i>(1) Die Erklärung, durch die</i>	
1. <i>Lebenspartner nach der Begründung der Lebenspartnerschaft einen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen,</i>	
2. <i>ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,</i>	
3. <i>ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen wieder annimmt,</i>	
4. <i>Lebenspartner nach der Begründung der Lebenspartnerschaft ihren künftig zu führenden Namen gemäß Artikel 17b Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wählen,</i>	
<i>kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.</i>	

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
<p>(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das die Begründung der Lebenspartnerschaft zu beurkunden hat oder das Lebenspartnerschaftsregister führt, in dem die Lebenspartnerschaft beurkundet ist. Ist die Lebenspartnerschaft nicht in einem deutschen Lebenspartnerschaftsregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 2 und 3 entgegengenommenen Erklärungen.</p>	
<p>(3) § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bleibt unberührt.</p>	
<p>§ 45</p>	<p>§ 45</p>
<p>Erklärungen zur Namensführung des Kindes</p>	<p>Erklärungen zur Namensführung des Kindes</p>
<p>(1) Die Erklärung, durch die</p>	<p>(1) Jede der folgenden Erklärungen kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden:</p>
<p>1. Eltern nach der Beurkundung der Geburt den Geburtsnamen <i>eines</i> Kindes bestimmen,</p>	<p>1. Erklärung, durch die Eltern nach der Beurkundung der Geburt den Geburtsnamen des Kindes bestimmen,</p>
<p>2. ein Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt,</p>	<p>2. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, dem Kind nur einen oder einige der Namen, aus denen der Familienname dieses Elternteils besteht, den Familiennamen des anderen Elternteils, einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen oder einen Geburtsnamen nach friesischer oder dänischer Tradition erteilt,</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
<p>3. ein Kind <i>beantragt, den von seiner Mutter zur Zeit seiner Geburt geführten Namen als Geburtsnamen zu erhalten, wenn es den Namen eines Mannes führt, von dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass er nicht der Vater des Kindes ist,</i></p>	<p>3. Erklärung, durch die ein Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt,</p>
<p>4. ein Mann den Antrag nach Nummer 3 stellt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,</p>	<p>4. Erklärung, durch die ein Kind beantragt, den von seiner Mutter zur Zeit seiner Geburt geführten Familiennamen als Geburtsnamen zu erhalten, wenn es den Namen eines Mannes führt, von dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass er nicht der Vater des Kindes ist,</p>
<p>5. ein Kind sich der Änderung des Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils anschließt,</p>	<p>5. Erklärung, durch die ein Mann den Antrag nach Nummer 4 stellt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,</p>
<p>6. der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, oder sein Lebenspartner dem Kind ihren Ehenamen oder ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen oder diesen Namen dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen,</p>	<p>6. Erklärung, durch die ein Kind sich der Änderung des Namens der Eltern oder eines Elternteils anschließt,</p>
<p>7. der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, dem Kind den Namen des anderen Elternteils erteilt,</p>	<p>7. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, dem Kind seinen nach Scheidung vom anderen Elternteil oder Tod des anderen Elternteils wieder angenommenen Namen oder einen aus seinem wieder angenommenen Namen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen erteilt,</p>
	<p>8. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, das Kind einbenennen,</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
	<p>9. Erklärung, durch die ein Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, das Kind rückbenennt oder durch die das volljährige Kind sich rückbenennt,</p>
	<p>10. Erklärung, durch die ein Elternteil nach der Beurkundung der Geburt den Geburtsnamen des Kindes dem Geschlecht des Kindes anpasst, durch die das volljährige Kind seinen Geburtsnamen seinem Geschlecht anpasst oder durch die eine solche Erklärung widerrufen wird</p>
	<p>11. Erklärung, durch die eine volljährige Person ihren Geburtsnamen neu bestimmt.</p>
<p><i>sowie die zu den Nummern 6 und 7 erforderlichen Einwilligungen eines Elternteils oder des Kindes können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer in Satz 1 genannten Erklärung.</i></p>	<p>Satz 1 gilt auch für die etwa erforderliche Einwilligung eines Elternteils oder des Kindes oder Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer der in Satz 1 genannten Erklärungen.</p>
<p>(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, führt. Ist die Geburt des Kindes nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind oder ein Elternteil seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 2 und 3 entgegengenommenen Erklärungen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
§ 79	§ 79
Altfallregelung	Altfallregelung
<p>Für die Bearbeitung von Anträgen auf Beurkundung von Auslandspersonenstandsfällen und von namensrechtlichen Erklärungen, die vor dem 1. November 2017 beim Standesamt I in Berlin gestellt oder dort eingegangen sind, bleibt abweichend von der in § 34 Absatz 4 Satz 1, § 35 Absatz 3 Satz 1, § 36 Absatz 2, § 41 Absatz 2 Satz 2, § 42 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 2 Satz 3 und § 45 Absatz 2 Satz 2 getroffenen Zuständigkeitsregelung bei lediglich früherem Wohnsitz im Inland das Standesamt I in Berlin zuständig.</p>	<p>Für die Bearbeitung von Anträgen auf Beurkundung von Auslandspersonenstandsfällen und von namensrechtlichen Erklärungen, die vor dem 1. November 2017 beim Standesamt I in Berlin gestellt oder dort eingegangen sind, bleibt abweichend von der in § 34 Absatz 4 Satz 1, § 35 Absatz 3 Satz 1, § 36 Absatz 2, § 41 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 2 Satz 3 und § 45 Absatz 2 Satz 2 getroffenen Zuständigkeitsregelung bei lediglich früherem Wohnsitz im Inland das Standesamt I in Berlin zuständig.</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts</p>
<p style="text-align: center;">Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge</p>
<p style="text-align: center;">(Bundesvertriebenengesetz - BVFG) vom: 19.05.1953 - zuletzt geändert durch Art. 162 V v. 19.6.2020 I 1328</p>	<p style="text-align: center;">(Bundesvertriebenengesetz - BVFG) vom: 19.05.1953 - zuletzt geändert durch Art. 162 V v. 19.6.2020 I 1328</p>
<p style="text-align: center;">§ 94</p>	<p style="text-align: center;">§ 94</p>
<p style="text-align: center;">Familiennamen und Vornamen</p>	<p style="text-align: center;">Familiennamen und Vornamen</p>
<p>(1) Vertriebene und Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, können durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesamt</p>	<p>(1) Vertriebene und Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, können durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesamt</p>
<p>1. Bestandteile des Namens ablegen, die das deutsche Recht nicht vorsieht,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. eine deutschsprachige Form ihres Vor- oder Familiennamens annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so können sie neue Vornamen annehmen,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. im Falle der Führung eines gemeinsamen Familiennamens durch Ehegatten einen Ehenamen nach § 1355 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen und eine Erklärung nach § 1355 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeben,</p>	<p>4. im Falle der Führung eines gemeinsamen Familiennamens durch Ehegatten einen Ehenamen nach § 1355 Ab-satz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen und eine Erklärung nach § 1355a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeben,</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
5. den Familiennamen in einer deutschen Übersetzung annehmen, sofern die Übersetzung einen im deutschen Sprachraum in Betracht kommenden Familiennamen ergibt.	5. u n v e r ä n d e r t
Wird in den Fällen der Nummern 3 bis 5 der Familienname als Ehefrau geführt, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden. Auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich die Namensänderung nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesamt anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.	Wird in den Fällen der Nummern 3 bis 5 der Familienname als Ehefrau geführt, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden. Auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich die Namensänderung nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesamt anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
(2) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden, wenn sie nicht bei der Eheschließung gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben werden. Im Verteilungsverfahren kann auch das Bundesverwaltungsamt die Erklärungen öffentlich beglaubigen oder beurkunden. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.	(2) u n v e r ä n d e r t

<p>Geltendes Recht</p>	<p>Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts</p>
<p>Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft</p>	<p>Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft</p>
<p>(Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) vom: 16.02.2001 - Zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 6 G v. 31.10.2022 I 1966</p>	<p>(Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) vom: 16.02.2001 - Zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 6 G v. 31.10.2022 I 1966</p>
<p>§ 3</p>	<p>§ 3</p>
<p>Lebenspartnerschaftsname</p>	<p>entfällt</p>
<p><i>(1) Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen eines der Lebenspartner bestimmen. Die Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, muss sie öffentlich beglaubigt werden.</i></p>	

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
<p><i>(2) Ein Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung, wenn sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben wird, und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.</i></p>	
<p><i>(3) Ein Lebenspartner behält den Lebenspartnerschaftsnamen auch nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Absatz 2 gilt entsprechend.</i></p>	
<p><i>(4) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.</i></p>	
<p><i>(5) (weggefallen)</i></p>	

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
§ 9	§ 9
Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners	Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners
<p>(1) Führt der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Lebenspartnerschaft, hat sein Lebenspartner im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. § 1629 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.</p>	(1) un v e r ä n d e r t
<p>(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Lebenspartner dazu berechtigt, alle Rechts-handlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.</p>	(2) un v e r ä n d e r t
<p>(3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.</p>	(3) un v e r ä n d e r t
<p>(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Lebenspartner nicht nur vorübergehend getrennt leben.</p>	(4) un v e r ä n d e r t
<p><i>(5) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Lebenspartner können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen. § 1618 Satz 2 bis 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.</i></p>	entfällt
<p>(6) Nimmt ein Lebenspartner ein Kind allein an, ist hierfür die Einwilligung des anderen Lebenspartners erforderlich. § 1749 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.</p>	(5) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
<p>(7) Ein Lebenspartner kann ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen. Für diesen Fall gelten die §§ 1742, 1743 Satz 1, § 1751 Abs. 2 und 4 Satz 2, § 1754 Abs. 1 und 3, § 1755 Abs. 2, § 1756 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und § 1772 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>

Begründung

[...]